

Richtlinien für Eucharistiefeier und Wortgottesdienste an Sonn- und Feiertagen*

Nach dem Glauben der Kirche „ist die Liturgie der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zuströmt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“ (SC 10). Die liturgische Erneuerung war darum Ausgangs- und Mittelpunkt der konziliaren und nachkonziliaren Erneuerung unserer Kirche. Sie hat das Leben unserer Gemeinden befruchtet und bereichert. Sie muss als ein Prozess verstanden werden, welcher auf der vom II. Vatikanischen Konzil gelegten Grundlage weitergeführt und vertieft werden muss. Durch die liturgischen wie pastoralen Veränderungen sind freilich auch Verunsicherungen und Konflikte aufgekommen. Dies gilt auch für das Verhältnis von Eucharistiefeier und Wortgottesdienst.

Das Verhältnis von Eucharistiefeier und sonntäglichen Wortgottesdiensten (mit oder ohne Kommunionfeier) war in den letzten Jahrzehnten mehrfach Gegenstand kirchenamtlicher Verlautbarungen. Auf der Grundlage des II. Vatikanischen Konzils ist diese Frage lehramtlich im „Katechismus der katholischen Kirche“ (KKK) (Nr. 2180-2183) und im deutschen „Katholischen Erwachsenenkatechismus“ (KEK) (Bd. 2, S. 222-223; 266), in rechtlicher Hinsicht durch das nachkonziliare Kirchenrecht (CIC can. 1247-1248) verbindlich geregelt. Unsere diözesanen Regelungen, vor allem unsere Diözesansynode (VI, 18-22), bauen auf den universalkirchlichen Bestimmungen wie auf den Aussagen der Gemeinsamen Synode von Würzburg (Beschluss Gottesdienst 2.4.3) auf und suchen sie für unsere Situation zu konkretisieren. Hingewiesen sei auch auf die Arbeitshilfe „Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen“ (Materialdienst Nr. 36 vom Mai 1995).

Da jedoch immer wieder Fragen und Zweifel entstehen und manchmal auch missbräuchliche Praktiken festzustellen sind, sollen im Folgenden die wichtigsten Grundsätze und die wichtigsten Regelungen nochmals in Erinnerung gerufen und verbindlich festgelegt werden:

1. Die Feier der Eucharistie ist das große Vermächtnis, das uns unser Herr am Abend vor seinem Sterben hinterlassen und zu feiern aufgetragen hat (Lk 22, 19; SC 47). Seit apostolischer Zeit kommen darum die Christen am Sonntag, dem Herrentag, zur Feier der Eucharistie zusammen (vgl. Didache 14, 1; Justin, Erste Apologie, 67).

Die Feier der Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (LG 11), sie ist auch Mitte und Höhepunkt im Leben einer Gemeinde (CD 30, 2; PO 5). Eine christliche Gemeinde wird nur aufbaut, wenn sie Wurzel und Angelpunkt in der Feier der Eucharistie hat (PO 6). Aus ihr lebt und wächst die Kirche (LG 26). Bei der Eucharistie bilden Wortgottesdienst und sakramentale Feier eine einzige gottesdienstliche Handlung (SC 56). Sie enthält das Heilsgut der Kirche in seiner ganzen Fülle (PO 5) (vgl. KKK Nr. 1324-1327).

So ist die Feier der Eucharistie die Hochform des Gemeindegottesdienstes (Gem. Synode, Gottesdienst 2.4.1), der Höhepunkt der Liturgie (Synode VI, 2.14) und der zentrale Ort der Glaubensweitergabe (Synode 1, 4.27). „Die Eucharistiefeier ist die vornehmste Aufgabe der Kirche und jeder ihrer Gemeinden“ (Gem. Synode, Gottesdienst 2.3). „Die Eucharistie ist nicht verzichtbar oder austauschbar oder gar ersetzbar. Auch ein Gottesdienst, der nicht Eucharistiefeier ist, verwirklicht nicht die Fülle des Vermächtnisses Jesu“ (KEK 11, S. 221).

2. Die Mitfeier der Eucharistie am Sonntag und an den Feiertagen entspringt einer inneren Verpflichtung, welche sich aus dem Wesen der Kirche, des Christseins und der Eucharistie ergibt. Das Sonntagsgebot der Kirche will diese innere Verpflichtung nur bewusst machen und unterstreichen. So ist es „nach wie vor eine ernsthafte Verfehlung gegen Gott und die Gemeinde, wenn ein Christ die Eucharistiefeier am Sonntag ohne schwerwiegenden Grund versäumt“

* Anmerkungen: SC = Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“; LG = Kirchenkonstitution „Lumen gentium“; DV = Offenbarungskonstitution „Dei Verbum“; CD = Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe „Christus Dominus“; PO = Dekret über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum Ordinis“.

(Gem. Synode, Gottesdienst 2.3; vgl. CIC can. 1247; KKK Nr. 2180-2183; KEK 11, S. 222; 266; Synode VI, 2.56).

Schwerwiegende Gründe, die von der Teilnahme an der Mitfeier der Eucharistie entschuldigen, können u. a. sein: Krankheit und Altersgebrechlichkeit, Verpflichtungen der Nächstenliebe (etwa Pflege schwerkranker Angehöriger, Sorge für kleine Kinder), unabkömmliche Verpflichtungen im Beruf (etwa im Pflegedienst oder im Dienstleistungsgewerbe), wenn keine Eucharistie am Ort gefeiert wird.

3. Wegen der abnehmenden Zahl der Priester ist nicht in jeder Gemeinde jeden Sonntag die Feier der Eucharistie möglich. Das Problem kann sicher nicht dadurch gelöst werden, dass immer weniger Priester immer mehr Messfeiern halten (Gem. Synode, Gottesdienst 2.4.3). Das universale Kirchenrecht schreibt vor, dass ein Priester normalerweise an einem Tag nur ein Mal und wenn eine seelsorgerliche Notlage dies erfordert an Sonn- und gebotenen Feiertagen höchstens drei Mal zelebrieren darf (CIC can. 905 § 2). Die Gemeinsame Synode wie unsere Diözesansynode haben diese Regel aufgegriffen und betont, sie gelte einschließlich der Vorabendmesse (Gem. Synode, Gottesdienst 2.4.3; Synode VI, 2.57).

So ergibt sich die Notwendigkeit, der Notsituation zunächst durch Reduzierung der Eucharistiefeiern an Orten, an denen an Sonn- und Feiertagen mehrere Eucharistiefeiern stattfinden, durch Aushilfen und durch überörtliche Planung im Pfarrverband oder im Dekanat gerecht zu werden. Solche überörtliche Planungen sind vor allem notwendig in Ferienzeiten, bei Krankheit eines Pfarrers oder während der Vakanz einer Pfarrei. Zuständig ist der Dekan. Wo eine Lösung auf der örtlichen oder mittleren Ebene nicht gefunden werden kann, soll man sich an das Bischöfliche Ordinariat (Personalreferat) wenden.

Sind Lösungen dieser Art nicht möglich, empfiehlt die Kirche, „dass die Gläubigen an einem Wortgottesdienst teilnehmen“, der „gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird“, oder sich „eine entsprechende Zeit lang dem persönlichen Gebet oder dem Gebet in der Familie oder gegebenenfalls in Familienkreisen widmen“ (CIC can. 1248 § 2; vgl. KEK 11, S. 223; KKK Nr. 2183). Die Gemeinsame Synode und unsere Diözesansynode empfehlen in besonderer Weise die Teilnahme an Wortgottesdiensten in der Gemeinde, „damit Kirche am Ort sichtbar wird und die Menschen ihren Herrn und einander nicht aus dem Auge verlieren“ (Synode, VI, 3.19; vgl. Gem. Synode, Gottesdienst 2.4.3). Durch die Teilnahme an Wortgottesdiensten erfüllen die Gläubigen in einer solchen Situation den Sinn der Sonntagspflicht (Gem. Synode, Gottesdienst 2.4.3).

Die Beauftragung zur Leitung von Wortgottesdiensten am Sonntag erfolgt schriftlich durch den Bischof. Die Leiter/innen solcher Wortgottesdienste tun einen wichtigen Dienst in der Gemeinde, für den sie Dank und Anerkennung verdienen. In Wortgottesdiensten feiern wir den in seinem Wort unter uns gegenwärtigen Herrn. Deshalb sollen Wortgottesdienste an Sonn- und Feiertagen mit der dem Kirchenjahr angemessenen Festlichkeit begangen werden. Es muss jedoch Sorge dafür getragen werden, dass durch die Art ihrer Feier eine Verwechslung mit einer Eucharistiefeier ausgeschlossen ist.

Wegen der großen Bedeutung, welche die Mitfeier der Eucharistie für ihr persönliches Leben aus dem Glauben hat, ziehen es einzelne Gläubige vor, an Sonn- und Feiertagen statt an einem Wortgottesdienst in ihrer eigenen Gemeinde an der Eucharistiefeier in einer benachbarten Gemeinde teilzunehmen. Die Seelsorger wie die Gemeinden sollen in dieser Frage die Freiheit und die Entscheidung der Gläubigen respektieren.

4. Jede Eucharistiefeier ist nicht nur eine Feier der konkreten Ortsgemeinde, sondern eine Feier der Kirche. Die Eucharistie feiernde Gemeinde ist „Kirche vor Ort“; in ihr ist die eine weltweite Kirche Jesu Christi anwesend (LG 28). Der die Eucharistie feiernde Priester macht den Bischof der jeweiligen Ortskirche gegenwärtig (LG 26.28; PO 5). Dazu ist durch die Priesterweihe grundsätzlich jeder Priester, der in Gemeinschaft mit dem Ortsbischof steht, befähigt.

Priester, welche zur sonntäglichen Aushilfe in eine Gemeinde kommen, sind darum nicht etwa „eingeflogen“. Im Gegenteil, sie können ein Zeichen dafür sein, dass die katholische Kirche größer und weiter ist als eine konkrete Ortsgemeinde. Keine einzelne Ortsgemeinde existiert für sich allein; jede Gemeinde ist eingebunden in die Gemeinschaft der Ortskirche (Diözese) und in die weltweite Gemeinschaft aller Ortskirchen. Es kommt entscheidend darauf an, dass und wie ein fremder Priester vor der gottesdienstlich versammelten Gemeinde eingeführt und vorgestellt wird.

5. Das II. Vatikanische Konzil hat die Bedeutung des Wortes Gottes, besonders der Heiligen Schrift, wieder neu zu Bewusstsein gebracht (DV 21-26). Auch im Wort ist Jesus Christus gegenwärtig (SC 7). Deshalb hat sich das Konzil für eine Förderung von Wortgottesdiensten ausgesprochen (SC 35,4).

Entsprechend sagt unsere Synode: „Wortgottesdienste haben ihre eigenständige Bedeutung, denn Christus ist nicht nur im Sakrament, sondern auch im Wort gegenwärtig. Darum sollen in allen Gemeinden Wortgottesdienste gefeiert werden“. „Wort- und Gebetsgottesdienste in ihren verschiedenen Formen sind eine Bereicherung für das religiöse Leben. Diese Gottesdienste sind durch die Möglichkeit freier Gestaltung in besonderer Weise geeignet, Menschen anzusprechen und sie durch diese Feier zum Erlebnis vertieften Glaubens zu führen.“ Die Synode empfiehlt deshalb den Gemeinden, „Wort- und Gebetsgottesdienste regelmäßig, besonders an Hochfesten und in den geprägten Zeiten des Kirchenjahres, als festen Bestandteil in ihre Gottesdienstordnung aufzunehmen“ (Synode VI, 18.20.21).

Es gibt eine große Vielfalt von Wortgottesdiensten: Stundengebet (Laudes, Vesper, Komplet), Wortgottesdienste im Anschluss an den Aufbau des Wortgottesdienstes der Messfeier, Andachten, Rosenkranz, Maiandacht, Kreuzweg, eucharistische Anbetung, „Ewige Anbetung“, Taufenerneuerungsgottesdienste, Bußgottesdienste, Jugendgottesdienste wie „Frühschicht“, „Spätschicht“, „liturgische Nacht“ (Synode VI, 19.22). Oft wird etwa für Kinder-, Jugend- und Schulgottesdienste ein Wortgottesdienst der Glaubenssituation der Mitfeiernden besser angemessen sein als die liturgische Hochform der Eucharistie.

6. Die liturgische Erneuerung ist weit mehr als eine Erneuerung von äußeren Formen und die Ausbildung vielfältiger liturgischer Dienste. Zur „vollen, bewussten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern“ ist eine fortdauernde liturgische Bildung der Gemeinde vonnöten, bei der den Gläubigen der Geist und der innere Sinn der liturgischen Feier erschlossen wird (SC 14-20).

Die Gemeinden müssen sich u. a. zeitig vorbereiten für Situationen, in denen nicht jeden Sonntag eine Eucharistie möglich ist. Sie müssen dies tun, bevor diese Notsituation eingetreten ist. Sie müssen darum rechtzeitig für die Gewinnung und Ausbildung der liturgischen Dienste (besonders Leiter/innen von Wortgottesdiensten) sorgen (Synode VI, 78-79). Sie müssen sich um die Pflege der Vielfalt der Gottesdienste bemühen und außer der regelmäßigen Feier der Eucharistie immer wieder Wortgottesdienste verschiedener Art in ihre Gottesdienstordnung aufnehmen. Dagegen ist es ein pastoral falscher und unverantwortlicher Weg um Gemeinden auf die Situation von Wortgottesdiensten an Sonn- und Feiertagen vorzubereiten, die Eucharistiefeier ohne Not ausfallen zu lassen und sie durch Wortgottesdienste zu ersetzen.

Sehr zu empfehlen ist, dass die Vorbereitung und Gestaltung von Wortgottesdiensten in einer Gemeinde von einer ständigen Arbeitsgruppe übernommen wird. Die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sollen zusammenwirken. Die regelmäßige Begleitung dieser Gruppen durch den Priester und / oder eine/einen Hauptberufliche/n ist dabei von besonderer Bedeutung.

7. Es muss vermieden werden, die Situation, wonach nicht an jedem Sonntag in jeder Gemeinde eine Eucharistiefeier möglich ist, zu verharmlosen, sie als Normalität oder gar als eine Chance hinzustellen. Der Priestermangel ist auch ein Ausdruck des Gemeindemangels. In dem Maße aber, in dem die Gemeinden sich als Subjekt der Pastoral verstehen, müssen sie auch Subjekt der Berufungspastoral werden und sich dafür verantwortlich wissen, dass in ihrer Mitte Berufungen zum priesterlichen Dienst keimen und wachsen können, dass sie ermutigt und gefördert werden. Mit der bloßen Forderung nach neuen Zugangswegen für das priesterliche Amt ist diese Verantwortung nicht erfüllt. Da die um des Himmelreiches willen freiwillig gewählte Ehelosigkeit (Mt 19, 12) dem priesterlichen Dienst in vielfacher Hinsicht angemessen ist (PO 16), sollen die Gemeinden inständig um Priesterberufe beten, die sich dafür entscheiden können, das Charisma der Ehelosigkeit anzunehmen; sie sollen junge Menschen auf dem Weg dorthin mittragen und begleiten. Wortgottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bei denen uns die Situation des Priester- und des Gemeindemangels besonders deutlich vor Augen geführt wird, sind ein geeigneter Anlass um zu beten, dass der Herr Arbeiter in seine Ernte aussende (Mt 9, 38).

Rottenburg am Neckar, 16. April 1996

+ Dr. Walter Kasper, Bischof